

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 01.04.2019

Bau von Güllelagerbehälter

„Ich frage die Staatsregierung:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die aktuellen Schwierigkeiten von Landwirten, Güllelagerbehälter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben errichten zu lassen?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit Inkrafttreten der Bundesanlagenverordnung (AwSV) zum 01.08.2017 müssen neu zu errichtende JGS-Anlagen u.a. so geplant, errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden.

Einwandige Güllebehälter mit einem Volumen von mehr als 25 m³ benötigen daher ein Leckageerkennungssystem, das bei Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 m³ durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV auszuführen und durch eine Sachverständigenorganisation nach § 2 Abs. 33 AwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen ist. Die fachlichen Anforderungen sind in den Technischen Regeln der DWA für JGS-Anlagen (TRwS 792 vom August 2018) festgelegt.

Bei den rechtlichen Vorgaben handelt es sich um abweichungsfestes Bundesrecht, da es anlagen- und stoffbezogene Regelungen sind, siehe auch Art. 72 Abs. 3 GG. Daher können die Länder keine davon abweichenden Regelungen vorgeben.

In der Praxis treten für Bauherren, Planer und ausführende Firmen bei der Erstellung des vorgeschriebenen Leckageerkennungssystems bei unterirdischen Güllebehältern vor allem zwei Punkte hervor:

- Die TRwS 792 schreiben vor, den Behälter auch im unterirdischen Wandbereich bis zum höchsten Füllstand im nicht einsehbaren Bereich mit einer Kunststoffdichtungsbahn zu umhüllen, die dafür sorgen soll, ggf. austretende Flüssigkeit zuverlässig dem Leckerkennungsdrän und Beobachtungsrohr zuzuführen. Diese Konstruktion wird in der Baupraxis als zu schwierig und zu teuer bewertet, insbesondere aber auch deswegen, weil der Behälter unter Auftrieb geraten könne.
- Nach Nr. 2.1 Anlage 7 AwSV dürfen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Für die Kunststoffdichtungsbahnen und die

gesamte Bauweise sowie weitere notwendige Materialien gibt es derzeit noch wenige bauaufsichtliche Zulassungen bzw. Bauartgenehmigungen.

Dem StMUV ist die Situation von Bauherren, Planern und ausführenden Firmen bewusst. Es weist daher ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ausnahme im Einzelfall nach § 16 Abs. 3 AwSV bei gleichwertiger Konzeption der Leckageerkennung hin. Diese kann nur bezogen auf den Einzelfall erfolgen und liegt im jeweiligen Ermessen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Diese sind darüber informiert. Es ist dem Freistaat angesichts der abweichungsfesten Vorgaben des Bundesrechts verwehrt, selbst alternative Bauweisen vorzuschlagen, die als abweichende technische Regel angesehen werden könnten.

Für eine alternative, aus Sicht des StMUV gleichwertige Bauweise einer Leckageerkennung ist dem Vernehmen nach geplant, einen Antrag auf Bauartgenehmigung beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zu stellen. Außerdem wird sich das StMUV gemeinsam mit dem StMELF für eine vorzeitige Fortschreibung der TRwS 792 einsetzen.

Im Landkreis Rosenheim wurden im Übrigen bereits mehrere Güllebehälter nach den Vorgaben der TRwS 792 durch ortsansässige Baufirmen zur Zufriedenheit der Bauherren, der Sachverständigen und der zuständigen Behörde realisiert.